

# Tatbestände und Strafen ... Gewöhnliches und Seltsames aus der Justiz im alten Stand Luzern

Autor(en): **Schürmann-Roth, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =  
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): - **(1985)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697968>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Tatbestände und Strafen ... Gewöhnliches und Seltsames aus der Justiz im alten Stand Luzern

Von Joseph Schürmann-Roth, Luzern

Der Gedanke, dass in einem Herrschaftssystem die Gewalten getrennt sein sollten, war zwar alt, wurde aber erst in der neuen Zeit verwirklicht. Auch im alten Luzern war der Rat der Gnädigen Herren gleichzeitig Gesetzgeber, ausführendes Organ und oberstes Gericht. Darum finden wir heute in den Ratsbüchern Gerichtsurteile letzter Instanz nicht nur in Zivil-, sondern auch in Strafsachen, selbst solchen von geringerer Bedeutung. Auf der Hand liegt, dass nur der Rat Todes- oder Verbannungsurteile fällen konnte. In den Ratsbüchern sind die Strafprozesse aber nicht in ihrer ganzen Breite geschildert. Für Einzelheiten sind wir vielmehr auf die Turmbücher angewiesen. Darin wurden mehr oder weniger ausführlich Anklagen, Aussagen und Geständnisse jener Personen aufgezeichnet, die in einem der dafür eigens hergerichteten Stadttürme gefangengesetzt waren und in den allermeisten Fällen auch unter Anwendung von Tortur einvernommen wurden.

Zu den Strafen sei hier fürs erste nur gesagt, dass sich die heutige Einfachheit des Katalogs - Geldbusse oder Freiheitsentzug - ganz deutlich abhebt von einer bunten Palette von Massnahmen, die sich unterteilen lassen in solche, die den Täter nach aussen nicht blossstellten, in solche, die auch der Umgebung zur Kenntnis gebracht wurden, und in solche, die den Verbrecher an Leib und Leben trafen; und selbst die Todesstrafe wurde noch auf mehrere verschiedene Arten vollzogen.

Ganz allgemein fällt uns sowohl bei den Tatbeständen wie bei den Strafen auf, wie eng verflochten damals Kirche und Staat waren. Das nach seinen Mitwirkenden wie nach den Orten, wo es sich versammelte, rein weltliche Gericht ahndete auch Verstösse gegen jene der Zehn Gebote, die für unser Gefühl rein geistlicher Beurteilung vorbehalten sein sollten, in katholischen Landen also in den Beichtstuhl gehören. Andererseits nahm die weltliche Obrigkeit auch Einrichtungen der Kirche, selbst ein Sakrament, da in ihre Dienste, wo es Taten zu sühnen galt, welche wir in einem Strafgesetzbuch aufgezählt finden. Für solches Entgegenkommen der Kirche zeigte sich der Staat dann wieder auf anderem Gebiete erkenntlich, etwa da, wo er sich um das Seelenheil seiner Untertanen so weit kümmerte, dass er diesen verbot, sich an einem andern als einem katholischen Ort niederzulassen oder angefallene Erbschaften anderswohin als an einen katholischen Ort abzuziehen.

Tatbestände fand das Gericht damals in der sogenannten Carolina, der nach Kaiser Karl V. benannten "Peinlichen Halsgerichtsordnung". Sie galt bei uns auch dann weiter, als sich die Eidgenossenschaft 1648 vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation losgelöst hatte. Vermögensdelikte in ihren verschiedenen Schattierungen bis hin zum Marchsteinversetzen und zur Falschmünzerei, Brandstiftung, Raub, Totschlag und Mord, Notzucht und Sodomie, Auflehnung gegen die Staatsgewalt

waren dort genannt. Die Verfolgung der Hexen stützte sich auf die Bulle "Summis desiderantes affectibus" von Papst Innozenz VIII. aus dem Jahre 1484 und auf den "Hexenhammer" der Dominikaner Krämer und Sprenger. Anderes war durch Mandate lokaler Behörden geregelt, so Markt und Qualität von Lebensmitteln, Kleidung, "das Tabaktrinken", Festbräuche, Kapitalexport, Militärisches. Verboten war Ueberbelastung von Liegenschaften mit Gülten, mit Strafe belegt wurde Konkurs, unbekümmert darum, ob selbstverschuldet oder durch Umstände herbeigeführt, die der Zahlungsunfähige mit dem besten Willen nicht hatte beeinflussen können. Verfolgt wurden - sofern man sie erwischte - die "Nachtbuben", welche mit Steinewerfen, "Scheitern und Härdschüblen" Unfug und Sach-, ja sogar Personenschaden angerichtet hatten. Besitz und Weitergabe verbotener Bücher, mochten sie reformierte oder protestantische Lehre zum Inhalt haben, oder Zauberei und Schatzgräberei, waren ebenso unter Strafe gestellt wie das Verfassen von "Famosschriften" verleumderischer Art, deren Verfasser angesichts der beschränkten Zahl Schreibkundiger jeweilen bald einmal gefasst und überführt wurden. Dass auch nur geringfügige gegen die Obrigkeit - geistliche so gut wie weltliche - gerichtete Reden nicht auf die leichte Schulter genommen wurden, versteht sich von selbst; als solches Aufmucken wurde sogar gedeutet, wenn sich der Unwille von Untertanen gegen Patrizier richtete, die als Söldnerführer oder Offiziere in fremden Diensten mit den Soldzahlungen in Rückstand geraten waren. Aus dem weiten Grenzbereich zwischen Geistlichem und Weltlichem seien erwähnt: Verstösse gegen die vier ersten und das sechste der Zehn Gebote: Missbrauch des göttlichen Namens durch "Fluchen und Schwören", Auflehnung gegen die elterliche Gewalt bis zur Beschimpfung, ja Tätlichkeiten gegen Eltern und Schwiegereltern, Konkubinat, Ehebruch und die sogenannte Blutschande, unter welchen Begriff damals auch die fleischliche Vermischung von Vettern und Basen fiel bis hin zur Verwandtschaft im dritten Grad. Die bereits einmal erwähnte Besorgnis der Obrigkeit auch um das geistlich Wohl der Bürger in der Stadt und der Untertanen auf dem Lande ersehen wir daraus, dass das weltliche Gericht auch Verstösse gegen rein kirchlich-konfessionelle Vorschriften, ja sogar gegen blosse Bräuche oft recht streng ahndete: Wer dabei erwischte wurde, dass er an einem Abstinenztag - zu allen Freitagen kamen noch zahlreiche Samstage hinzu - Fleisch gegessen hatte, kam ebenso vor den Richter wie jener Reformierte aus dem benachbarten Bernbiet, der sich wenige Fuss innerhalb der Luzerner Standesgrenze gegen das katholische Abstinenzgebot vergangen hatte; gleiches geschah jenen Frauen, die an einem Freitag die Fische mit Schmalz statt mit Butter gekocht hatten. Ein junger Mann, der nicht niedergekniet war, als auf der Strasse "das Sakrament", der Leib des Herrn in Brotgestalt, vorübergetragen wurde, kam vor den Richter wie die vier Geschworenen draussen auf einem Dorf, die ihr Kartenspiel nicht unterbrochen hatten, als vor den Fenstern des Wirtshauses eine Prozession nach Werthenstein vorüberzog, deren Teilnehmer dem Lieben Gott und der Gnadenreichen Jungfrau dafür danken wollten, dass sich Wolken am politischen Horizont wieder zer-



streut hatten. Aber noch in einem andern, einem für unsere Begriffe ganz seltsamen Punkt äusserte sich die hochobrigkeitliche Besorgnis um das Seelenheil der ihr von Gott Anvertrauten: Wenn in einem Wirtshaus über Nacht ein Gast starb, ohne dass noch geistlicher Beistand herbeigeholt worden war, hatte der Wirt mit Strafverfolgung zu rechnen; konnte er sein angebliches Versäumnis nicht auf andere hinausreden, so wurde er nicht nur zu Geldbusse, sondern sogar zum Aufgeben seines Betriebes verurteilt.

Aber der allerseltsamste Tatbestand betrifft einen jungen Mann. Im Herbst hatte er geheiratet. Im Frühjahr darauf war die Ehe immer noch nicht vollzogen. (Wie mag das nur der Obrigkeit zur Kenntnis gekommen sein?). Das Urteil lautete auf Zuweisung einer besonderen Bank in der Kirche, und das für längere Zeit. Immerhin wurde auch noch der Vater zitiert und diesem nahegelegt, seinem Sohn "in dieser Sache an die Hand zu gehen."

Weil damals Wein fast einziges alkoholisches Getränk war, lesen wir gar oft, ein Täter sei "bewynet" gewesen, die Tat sei "in einer Wynfüechti" geschehen.

Wie bereits angedeutet, lassen sich aus der grossen Zahl damals üblicher Strafen solche herausheben, die den Missetäter vor seiner Umgebung nicht blossstellten. Obenan steht da eine Reihe von Massnahmen, die dem rein geistlichen Bereich zuzuweisen sind, aber - noch einmal sei es gesagt - von weltlicher Behörde verfügt wurden. Mildere Fälle von "Fluchen und Schwören", Hausstreit und ähnlichem wurden damit geahndet, dass der Täter zur Beicht geschickt wurde, einmal oder in kurzen Abständen mehrmals; mit den Jesuiten kam 1574 die Institution der geistlichen Exerzitien nach Luzern und wurde alsbald in den Katalog der Strafmassnahmen einbezogen, namentlich da, wo Täter und Tat den Eindruck hervorgerufen hatten, geistliche Belehrung wäre da vonnöten. - Wallfahrten waren schon damals alter Volksbrauch, unternommen einerseits, um an besonders geweihtem Ort eine besondere Gnade zu erleben, meist um Heilung von langwieriger Krankheit oder um günstigen Ausgang einer Ehekrise, andererseits aber auch als Busse für eine Sünde oder eine Missetat, auf eigenen Antrieb unternommen, um das Gewissen zu entlasten, oder auf Weisung des Beichtvaters. Diese zweite Art von Wallfahrten wurde dann aber auch von der weltlichen Obrigkeit ins Verzeichnis der von ihr anzuordnenden Sühnemassnahmen aufgenommen. Nicht selten lesen wir in den Turmbüchern, die Täter seien erstaunt, dass sie noch einmal zur Rechenschaft gezogen werden, nachdem sie doch ihre Sünde auf einer Wallfahrt gebeichtet, die Absolution erhalten und die ihnen auferlegte Busse verrichtet hätten. Aber eben ... sie konnten nicht vorweisen, was die Obrigkeit unter solchen Umständen - gleich wie für Beichte und Exerzitien zu Hause - verlangte: einen "Beichtzeddel", die schriftliche Bestätigung, dass die angeordnete Massnahme vollzogen sei. Und selbst um Kleinigkeiten kümmerte sich der Rat bei solchen Zwangswallfahrten: Aufschub bis zur wärmeren Jahreszeit für Frauen und ältere Leute, dagegen aber Barfuss-Wallen als Strafverschärfung, ganz selten dazu nur Wasser und Brot als Verpflegung;

Ehebrecher und Gesponsin dürfen die Fahrt nicht gleichzeitig unternehmen. Dass der Missetäter "mit ausgebreiteten Armen" wandern müsse, ist in unsern Ratsbüchern nie erwähnt, hingegen konnte ihm, auf seine eigenen Kosten natürlich, ein Begleiter verordnet werden. - Lange herrscht als Ziel der Zwangswallfahrten von Luzern aus Einsiedeln vor; nach 1640 wird der "Finstere Wald" dann überflügelt von Werthenstein, wo sich Franziskaner niedergelassen hatten; weit zurück tritt Hergiswald ob Kriens, und die andern luzernischen Wallfahrtsorte, beliebt als Gnadenstätten für die Eheschliessung und für Bitte um Heilung - Blatten bei Malters, Heiligkreuz im Entlebuch, St. Ottilien bei Buttisholz und Gormund ob Hildisrieden - kommen in diesem Zusammenhang überhaupt nicht vor. Für diese Auslese unter den Wallfahrtsorten findet sich im Ratsbuch sogar eine Erklärung: Mehrere Jahre lang protokolliert der Ratsschreiber ausdrücklich als Zweck der Massnahme, "... um Gott und Maria zu versöhnen", und Einsiedeln wie Werthenstein waren und sind eben besondere Gnadenstätten der Gottesmutter. - Aber noch eine andere Seite dieser Verurteilung zu Zwangswallfahrten blitzt in einem Urteil auf ... die Auslagen, welche dem Poenitenten dadurch erwachsen. Der vornehmsten Kreisen entsprossene Besitzer unerlaubter Bücher hätte seinen Fehler in Loreto abbüssen sollen. Als er - zwei Jahre nach dem Urteil - ein Doktorzeugnis vorwies, wonach ihm diese weite Fahrt eines Podagras halber nicht zumutbar sei, musste er einen Ersatzmann nach Italien schicken und selber noch Beichtzettel aus Einsiedeln, Werthenstein und Hergiswald beibringen. Das ist allerdings der Extremfall unter den Luzerner Zwangswallfahrten.

Eine zweite Art von Strafe, die unauffällig erstanden werden konnte, war die Geldbusse. Zur Zeit der Naturalwirtschaft und Selbstversorgung konnte selbst eine geringe Summe einen Bauern, einen Handwerker oder gar einen Tagelöhner ganz empfindlich treffen. Dass ihre Höhe aber den Verhältnissen angepasst wurde, können wir zwei Beispielen entnehmen: Der uns schon von der nicht selbst absolvierten Wallfahrt nach Loreto bekannte Patrizier hatte vorweg 1000 Gulden zu erlegen, damals etwa den Wert eines Hauses in der Stadt. Wenn aber eine besitzlose Person zu einer Geldbusse verurteilt wurde, finden wir gleich auch angefügt, die Forderung sei gestundet, bis der Schuldner eine ihm möglicherweise zufallende Erbschaft antreten könne.

Auch unter den für die Umgebung des Verurteilten auffallenden Strafen finden wir eine stattliche Reihe von Massnahmen, für welche kirchliche Institutionen bedenkenlos in Anspruch genommen wurden. Da stossen wir auf Täter, deren Urteil von der Kanzel herab verlesen wurde, während sie, mit einer brennenden Kerze in der Hand, am Aufgang zum Kirchenchor stehen mussten. Ob die Aufmerksamkeit der Gemeinde nicht zu sehr vom Geschehen am Altar auf den Sünder abgelenkt wurde, bleibe dahingestellt ... jedenfalls wurde das Zur-Schau-Stellen vom Kircheninnern bald einmal an die Kirchentüre verlegt. Die brennende Kerze blieb weiterhin vorgeschrieben, gelegentlich,



je nach Art des Vergehens, wurde sie durch Holzscheiter ersetzt, oder einem Viehdieb wurden Kuh- oder Pferdeschwänze um den Hals gehängt. Erschwert wurde dieses Stehen an der Kirchentüre während eines Sonntagsgottesdienstes dadurch, dass es barfuss geschehen musste oder bei einer Ehebrecherin "mit aufgelöstem Haar"; Müttern unehelicher Kinder wurde ein Zopf aus Stroh angehängt. Was bisher aufgezählt wurde, finden wir vorab auf dem Lande. In der Stadt hatte man den Pranger zur Schau- stellung, und wenn schon Kirchliches für den Strafvollzug in Anspruch genommen wurde, war es eine besondere Bank in der Nähe der die Standesfarben tragenden Stadtknechte.

Wie jede Stadt, besass auch Luzern einen Pranger, und selbst in Landstädten mit eigener niederer Gerichtsbarkeit, so in Sursee, gab es diese Einrichtung. In Luzern selber hiess der Ort auch "Fischmarkt", nahe der traditionsreichen Gerichtslinde. Heute ist dieser Flurname verschwunden und die Stelle selber zu einer kaum beachteten Ausbuchtung des Weinmarktes geworden. Von einer Trülle ist nur ganz gelegentlich die Rede; sie muss sich auf der alten Reussbrücke befunden haben, der einzigen offenen Verbindung zwischen Gross- und Kleinstadt.

Aber noch mit andern Mitteln konnte ein Fehlbarer vor seinen Mitmenschen auffällig gemacht werden: Es konnte ihm verboten werden, Märkte zu besuchen, Handel zu treiben, Wirtschaften zu betreten, mit Karten zu spielen und zu kegeln. Den Weingenuss hat die Obrigkeit auch da, wo er ganz offensichtlich zu einer Uebertretung oder sogar zu einem Vergehen Anlass gegeben hatte, selten gänzlich verboten, meist nur auf den Genuss einer Mass im Tag eingeschränkt ... nach heutiger Rechnung immerhin noch sechs Dreier.

Noch auffälliger als die eben erwähnten Massnahmen war aber, wenn einer ehr- und wehrlos erklärt wurde. Ehrlosigkeit setzte ihn auf die Stufe der Weiber herunter, welche vor Gericht nicht als Zeugen auftreten durften und für jedes Rechtsgeschäft eines Beistandes, eines "Vogts", bedurften; und natürlich war der Ehrlose auch von der Teilnahme am Schwörtag ausgeschlossen, nach dessen offiziellem Teil es schon damals in den Wirtschaften gemächlich zugegangen sein muss. Aber noch empfindlicher als die Ehrlosigkeit war die Aberkennung der Wehrhaftigkeit. Was den zeitlich beschränkten oder dauernden Ausschluss aus der Miliz betraf, mag auch er an die Ehre gegangen sein; nur finden wir gelegentlich in solchen Urteilen die Bemerkung, der Mann habe wieder mitzumachen, falls es etwa "Lärmen und Ufbruch" geben sollte. (Einen späten Nachklang dieser Art des Vorgehens enthielt noch die moderne Militärordnung, sah sie doch vor, dass Offiziere, die Konkursiten geworden waren, "z.D." - zur Disposition - gestellt wurden und erst im Falle einer Kriegsmobilmachung wieder einberufen werden konnten.) Das war aber noch nicht die volle Wirkung des Urteils auf Wehrlosigkeit. In jener Zeit verliess nämlich kein wehrfähiger Mann, lange Zeit sogar nicht einmal ein Geistlicher, sein Haus, ohne dass er seinen Degen angeschnallt oder seinen Dolch in den Gürtel gesteckt hätte, den "Ruggner", den "Weidner" ... die Worte besagen recht deutlich,

wozu sie verwendet werden konnten. Wer nun aber seine Waffe im Alltag nicht mehr vorweisen durfte, war vor seinen Mitbürgern und Tvinggenossen mit aller Deutlichkeit abgestempelt und abgewertet.

Unsere alten Obrigkeiten von Gottes Gnaden führten ein recht sparsames Regiment. Uebeltäter in einem Turm zur Strafe gefangen zu halten und gar noch durchzufüttern, fiel ihnen gar nicht ein. Von einem Gefängnis, das diesem Zweck gedient hätte, ist erst im frühen 18. Jahrhundert die Rede unter dem Namen "Schellenwerk". Die Insassen mussten in der Oeffentlichkeit Arbeiten verrichten: an Bauten mithelfen, Strassen erstellen oder sauber halten. Nur Frauen, nicht selten aus der Anklage wegen Hexerei entronnene, wurden ins Sentispital eingewiesen, wo es vorab galt, die Folgen der Marter auszukurieren, und wo sie mit Geisteskranken und unheilbaren Armen zusammenleben mussten. Wo die Freiheit eines Uebeltäters beschränkt werden sollte, kannten die Gnädigen Herren andere Wege, vorab die Eingrenzung in die Ursprungsgemeinde; sogar für den Kirchgang wurde der Weg genau vorgeschrieben; so konnte der Mann wenigstens einer Arbeit obliegen und sein Brot verdienen. Landsassen wurden aus der Stadt weggewiesen, Landesfremden wurde das Betreten des Luzernergebietes unter Androhung weiterer, schärferer Strafe untersagt. In ganz besonderen Fällen wurde - selbst gegen eigene Landleute - Verweisung aus der ganzen Eidgenossenschaft verfügt. Wir vernennen sogar, dass solche Leute auf das "Niederwasserschiff" verladen und bei Waldshut über die Grenze gejagt wurden.

Zwischen die Strafen, welche Leib und Leben unversehrt liessen, und solche, die diese Bedingung nicht mehr erfüllten, lässt sich eine Kategorie von Grenzfällen einschieben, Massnahmen, welche auf die Dauer die Existenz eines Mannes doch in Frage stellen konnten. Noch harmlos war es, wenn ein Missetäter, ein chronischer Alkoholiker, einer, der seine Pflichten als Familienvater in grober Weise vernachlässigte und darin sogar rückfällig war, in eine der Garden abgeschoben wurde, welche eidgenössische Stände bei einer der italienischen Stadtrepubliken aufzustellen und zu unterhalten sich verpflichtet hatten, so Luzern in Lucca. Der Dienst war dort nicht besonders schwer, Einsatz in einem Kampf war in den Verträgen über solche Garden ausdrücklich wegbedungen. Aber die Obrigkeit in der Heimat hatte den Mann immer noch so weit in der Hand, dass sie Abzüge von seinem ohnehin kärglichen Sold vornahm; mit solchem Geld unterhielt sie die Angehörigen ... und auch die kärglich genug. Mit der Zeit öffneten sich aber noch andere Gelegenheiten, missliebige Verurteilte loszuwerden: Grössere Staatswesen als die genannten Stadtrepubliken stellten Söldnerheere auf, Schweizer Patrizierfamilien übernahmen es, das Menschenmaterial dafür zu liefern, nach Frankreich, nach Savoyen, Spanien, Wien und anderswohin. Lücken in den Regimentern, durch Kämpfe, Epidemien und Desertion immer wieder aufgerissen, mussten alsbald wieder aufgefüllt werden, und die Gnädigen Herren konnten sich ihren eigenen Verwandten mit der Zuweisung von Rekruten nützlich erweisen. So begann der Rat, Missetäter "zum Dienen" zu verurteilen, und dies



gleich auf mehrere Jahre und nicht selten noch mit der Auflage, aus dem Sold müsse in der Heimat seine Busse oder ein Schadenersatz abgestottert werden. Es haben also bei weitem nicht alle Luzerner, die in fremden Diensten gestanden sind, freiwillig Handgeld genommen. - Geradezu eine Todesstrafe auf Zeit war es aber, wenn ein unglücklicher Missetäter auf die Galeeren geschickt wurde, sei es nach Venedig oder nach Genua. Wenige haben die ihnen auferlegte Zeit überstanden. Wer sich gar als Deserteur wieder in die Heimat oder auch nur in deren Nähe wagte, hatte mit der Todesstrafe zu rechnen.

Integrität und Gesundheit des Leibes konnten strafweise auf verschiedene Art beeinträchtigt werden. Wer sich mit der Zunge vergangen hatte durch Fluchen, Verleumdungen, Hetzen gegen die Obrigkeit, dem wurde sie geschlitzt oder mit einem Nagel durchbohrt. Schon vor 1600 kam dieses Vorgehen in Abgang, wurde allerdings im Bauernkrieg noch einmal für kurze Zeit wieder aufgenommen. Aehnlich verhält es sich mit jener andern Massnahme, mit der missliebige Leute, namentlich Zigeuner und Landstreicher, gekennzeichnet werden sollten: Der Scharfrichter musste ihnen ein Ohr schlitzen oder ganz abhauen... die Qualifikation "Schlitzohr" hat sich in der deutschen Sprache noch lange erhalten. Den gleichen Zweck - untilgbare Kennzeichnung, schon auf Distanz erkennbar - erfüllte das Aufbrennen des luzernischen "L" (im Fürstbistum Basel war es der Baselsstab) auf Stirne, Schulter oder Rücken. - Ebenfalls nicht mit Lebensgefahr verbunden, wenn auch momentan die Gesundheit nicht unerheblich beeinträchtigend, war das Auspeitschen, manchmal verbunden mit Ausstellen und Austrommeln. In einem Notzuchtsfall ist ausdrücklich vorgeschrieben, es solle dazu nicht die sonst übliche Rute, sondern der "Munifisel", ein gefürchtetes Schlagwerkzeug, gebraucht werden.

Selbst für den Vollzug der Todesstrafe konnte noch eine stattliche Reihe von Arten des Vorgehens dem Einzelfall angepasst werden. Die Enthauptung, vollzogen auf dem sogenannten Kalenberg, einem ummauerten Platz, der sogar innerhalb der Stadtmauern liegen konnte, galt als sozusagen ehrenhafte Form der Todesstrafe. Lange Zeit war sie den Männern vorbehalten. Frauen wurden ertränkt; einmal ist das Ertränken ausdrücklich als gnadenweiser Ersatz für das Verbrennen erwähnt, zu vollziehen an einer jungen hysterischen Brandstifterin. Verbrecher, für welche das Kopfabschlagen nicht in Frage kam, endeten am Galgen. Hexen und Ketzer wurden verbrannt. Gelegentlich lesen wir, der Henker habe die Verurteilte neben dem Scheiterhaufen zu erwürgen, in andern Fällen musste er ihr zunächst die rechte Hand abschlagen. Vierteilen, die Eingeweide herausreißen, aufs Rad flechten, lauter Strafen, die anderwärts noch lange ausgeübt wurden, finden wir in unsern Luzerner Akten nicht erwähnt.

Nicht übergehen wollen wir auch die kurze Dauer der alten Strafprozesse. Keine lange Untersuchungshaft, kein zeitraubendes Hin- und Herschieben von Akten, keine Ueberlastung des Gerichts, keine weitere Instanz. Der Ratsrichter war ja in einer Person Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Antrag-



steller an Rät und Hundert. Hexenprozesse konnten innerhalb einer Woche ablaufen. Drei Franzosenbuben, 13 - 16jährig, Opfer von Kriegswirren in ihrer Heimat, die am 3. Juli 1642 ein Haus angezündet hatten, wurden am 15. Juli gehängt... ihr jüngster Kumpan, mit dem "L" gebrandmarkt, musste der Vollstreckung zuschauen.

Medizinisches zu Tortur und Strafe an Leib und Leben.

Ins Reich der Fabel zu verweisen ist die immer wieder aufgestellte Behauptung, viele Untersuchungsgefangene seien schon unter der Folter gestorben. Das stimmt gar nicht. Die Folter sollte ja Beweise für Schuld oder Unschuld liefern. War der Angeklagte schuldig, so stand ihm die gerechte Strafe erst noch bevor; war er aber unschuldig, so durfte er in der Folterkammer ja nicht sterben. Wenn es aber ausnahmsweise, etwa bei einem alten Weiblein, doch geschah, dann hatte der Scharfrichter schwere Vorwürfe zu gewärtigen, weil er die Tauglichkeit seines Opfers zum Gefoltertwerden falsch eingeschätzt hatte. Diese "Meister" - so ihr offizieller Titel - verfügten nämlich über bedeutende Kenntnisse im Behandeln von Wunden, Knochenbrüchen und Verrenkungen und konnten aus mannigfacher Erfahrung sehr wohl auch den Allgemeinzustand eines Menschen beurteilen. So haben denn auch 1712 die Gnädigen Herren die von Villmergen heimgekehrten Verwundeten dem Nachrichten und nicht etwa einem der akademisch gebildeten Stadtärzte zur Behandlung übergeben.

Wieviele der mit Schlitzten oder Durchlöchern der Zunge Bestraften an Verblutung, Infektion oder Kehlkopfschwellung kurz nach Vollzug der Strafe zugrundegegangen sind, wissen wir nicht.

Den Henkern scheint auch bekannt gewesen zu sein, wie sich die Verbrennung des Holzstosses steuern lasse, so dass die Opfer rasch betäubt wurden: CO-Vergiftung "avant la lettre".

Beim Scharfrichter konnte der Apotheker auch "Schmer vom Gehängten" beziehen; auf dem Regal enthielt ein Gefäss, das die Aufschrift "Axungia hominis" trug, die gegen allerlei Bresten empfohlene, im Preise ziemlich teure Substanz.

(Todeskandidaten, die gerädert wurden, denen der Henker also die Knochen an Armen und Beinen durch Aufschlagen eines Wagenrades zerbrechen musste, dürften innerhalb kurzer Zeit gestorben sein, noch ehe ihr Leib aufs Rad geflochten wurde, weil eine solche Gewalteinwirkung selten ohne Fettembolie in die Kranzarterien des Herzens und in die Arterien des Hirns abgelaufen ist.)

"Tax und Ordnung", mehrmals in die Turmbücher eingetragen, in der Form gar nicht so weit verschieden von einem Krankenkassentarif unserer Zeit, zeigen uns, wie die einzelnen Leistungen des Scharfrichters in der Folterkammer und auf der Richtstätte bezahlt wurden: Daumenschrauben anlegen 10 Schilling (= 1/4 Gl.), Aufziehen mit dem grossen Stein 20 Sch., eine Person zu verbrennen 1 Gl. 20 Sch., davon die Asche zu ver-

graben 10 Sch. .. um nur diese wenigen Beispiele zu nennen.

Einzelheiten zum Inhalt der Rats- und Turmbücher.

Unter den Titeln "Wie man die Unholden, so sy nitt verjehen wöllen, gicht machen und bruchen sol" und "Wann ein Unholdin nitt verjehen will", enthält das Turmbuch von 1575 Abschriften von Anweisungen - wohl aus süddeutschen Quellen -, wie unter der genannten Bedingung vorzugehen sei. Massnahmen voll des schwärzesten Aberglaubens mit absurden Zahlen-, Pflanzen- und Wochentagsbedeutungen werden da empfohlen. Aus dem Wortlaut der Protokolle lässt sich aber nicht ableiten, dass solchen Vorschriften in Luzern je nachgelebt worden sei.

Wir werden den Eindruck nicht los, im alten Luzern - und anderswo war es gewiss auch so - habe ein ausgedehntes Spitzelsystem bestanden. Sonst könnten wir uns nicht erklären, wie gewisse Tatbestände überhaupt zur Kenntnis der Obrigkeit gekommen sein konnten. Bei besondern Gelegenheiten erhalten wir sogar Einblick in das System: Als das "Tabaktrinken" noch verboten war, gerieten die Geschworenen des ganzen Amtes Willisau in ein Untersuchungsverfahren, weil sie schon lange keine Verstösse gegen das Mandat mehr "geleidet" hätten. Da und dort ist sogar von Belohnung der "Leider" die Rede.

Hinweise auf alte Bräuche verschaffen uns die Streitigkeiten darüber, ob ein Eheversprechen gültig sei oder nicht. Der Mann verpflichtete sich der Frau gegenüber durch ein "Wortzeichen", die Uebergabe einer Münze oder eines Agnus Dei. Hatte die Frau es angenommen, so war auch sie gebunden. Nur wurde dieses Zeichen gelegentlich auf eine Art und Weise an die Frau herangebracht, dass sie es nicht unbedingt wahrnehmen konnte. Das führte dann zu Auseinandersetzungen vor Gericht.

Da und dort scheinen in den Akten Berufe auf, die längst dem Vergessen anheimgefallen sind: Hosenlimer, Hauben- und Berenstricker (Beren = Netze), Fliegenwedelmacher, Harzer ... diese lieferten den Opferstockdieben das Mittel, mit dem sie an einem Stecklein die Angster und Batzen emporfischen konnten.

Nicht nur seltsam klingende, sondern anscheinend auch recht klare Wendungen, die wir heute in unserer Sprache noch brauchen, finden in den Turmbüchern eine Erklärung und Aufhellung. "... und wird ihm der Meister gezeigt", markiert jeweilen den Uebergang von blosser Befragung eines Angeklagten zur Folterung. "Der Meister" wurde hereingerufen, und schon sein Anblick sollte den verstockten Täter geständniswilliger machen.

Für die Familienforschung sind Rats- und Turmbücher eine fast unerschöpfliche Quelle wertvoller Einzelheiten. Zu den Luzerner Ratsbüchern bestehen seit über hundert Jahren ausführliche Personen-, Orts- und Sachregister. Ferner gibt es ein Verzeichnis der zwischen 1618 und 1798 mit Zwangswallfahrten, Ausstellung vor der Kirchentüre und andern ähnlichen Strafen Belegten. - Wohl gibt es zu einigen Turmbüchern Namenregister - anfänglich nach Taufnamen angeordnet -, aber sie umfassen nur



die Namen der Angeklagten. Vollständige Personen-, Orts- und Sachregister zu den Bänden 1551 - 1675 (Ende der Hexenprozesse) werden demnächst auf dem Staatsarchiv zugänglich sein.

Zusammenfassung: Das enge Verhältnis zwischen Kirche und Staat brachte es mit sich, dass von der weltlichen Gewalt Taten mit Strafe belegt wurden, die in einem modernen Strafgesetz nicht mehr enthalten sind. Für die Bestrafung der Täter benützte die weltliche Obrigkeit auch Einrichtungen der Kirche (Zwangsbeichte und -wallfahrt, Ausstellen in und vor der Kirche). Vielgestaltigkeit der alten Strafen. Solddienst als Strafe. Medizinisches zu Tortur und Hinrichtung. Alte Bräuche und Berufe.

#### Quellen

Rats- und Turmbücher im Staatsarchiv Luzern

#### Literatur

Carlen Louis, Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln, Geschichtsfreund der V Orte, 125/1972, S. 246-265

Keller Willy, Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 55/1961, S. 35-65

Justiz in alter Zeit, Bd. VI der Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, 1984

Schacher Joseph, Das Hexenwesen im Kanton Luzern, Luzern 1947

Schürmann Joseph, Die Eydtgenössische Guardi zu Lucca, Jahrbuch SGFF 1984, S. 221